



Frohe Weihnachten



Der Stern

Hätt einer auch fast mehr Verstand
als die drei Weisen aus Morgenland
und ließe sich dünken, er wäre wohl nie,
dem Sternlein nachgereist wie sie;
dennoch, wenn nun das Weihnachtsfest
seine Lichtlein wonniglich scheinen lässt,
fällt auch auf sein verständig Gesicht,
er mag es merken oder nicht,
ein freundlicher Strahl:
Des Wundersternes von dazumal.

Wilhelm Busch
1832-1908

*Wir wünschen allen Einwohnern frohe und gesegnete Weihnachtsfeiertage,
viel Zuversicht im neuen Jahr, Gesundheit
sowie uns allen den inneren und äußeren Frieden.*

*Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und
Ihr Bürgermeister
Bernd Mangold*

Amtliche Bekanntmachungen

Jubilare



Herzlichen Glückwunsch an folgende Jubilare:

21.12.2023

Gerhard Mayer, Berghülen, Heimstraße 14, 85 Jahre

30.12.2023

Bekir Özbek, Berghülen, Hauptstraße 10, 70 Jahre

01.01.2024

Anna Barbara Hilsenbeck, Berghülen, Lerchenweg 8, 70 Jahre

09.01.2024

Helmut Braungart, Berghülen, Hauptstraße 7, 80 Jahre

Liegegeblieben ist...

bei der Adventsfeier der Gewerbevereinigung **ein Mädchen Fausthandschuh**.

Wer diesen vermisst, kann sich im Rathaus (Bürgerbüro) melden.

Zum Thema Silvesternacht

Am Neujahrstag kann man die Spuren der vergangenen Silvesternacht in unserer Gemeinde oft noch deutlich sehen. Überall liegen Reste des Feuerwerks auf öffentlichen Grundstücken und Straßen. Für die Einwohner und jeweiligen Anlieger sind die ausgedienten Feuerwerkskörper, Sektflaschen und dergleichen nicht gerade ein schöner Anblick.

Deshalb die Bitte: Beseitigen Sie die Spuren der Silvesternacht, Sie halten dadurch unser Ortsbild sauber!

Abholung der Christbäume

Am **Samstag, 13. Januar 2024**, werden die ausgedienten Christbäume im Auftrag der Gemeinde kostenlos abgeholt und gehäckselt. Bitte legen sie die abgeschmückten Bäume **ab 8:00 Uhr** am Gehweg bzw. Straßenrand bereit!



Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 89180 Berghülen
Hauptstraße 2

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mangold oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH Druck und Verlag,
Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21/97 93-0
Telefax 0 71 21/97 93 - 993

Öffnungszeiten des Rathauses über den Jahreswechsel

Wir bitten um Verständnis, wenn über den Jahreswechsel Ihr Ansprechpartner eventuell nicht zur Verfügung steht oder die Bearbeitung bestimmter Anliegen gegebenenfalls etwas länger dauert.

In der Zeit von **Mittwoch, 27. Dezember 2023** bis **Freitag, 5. Januar 2024** sind wir wie folgt für Sie da:

Mittwoch, 27.12.2023	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag, 28.12.2023	8:00 - 12:00 Uhr
Freitag, 29.12.2023	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag, 02.01.2024	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch, 03.01.2024	geschlossen
Donnerstag, 04.01.2024	8:00 - 12:00 Uhr
Freitag, 05.01.2024	8:00 - 12:00 Uhr

Gerne können auch Termine vereinbart werden. Am besten erreichen Sie uns telefonisch unter 07344/9686-0 oder per Email (info@berghuelen.de).

Neue Öffnungszeiten im Rathaus ab 2024

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten im Rathaus ab **Montag, 8. Januar 2024:**

Öffnungszeiten

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Selbstverständlich können auch künftig mit den zuständigen Mitarbeitern Termine gerne außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage (Rathaus & Service / Verwaltung / Mitarbeiter).

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung und Verständnis!

Räum- und Streupflicht in unserer Gemeinde

Vor dem nächsten Wintereinbruch möchten wir auf unsere Räum- und Streupflichtsatzung hinweisen und auf die wichtigsten Punkte dieser Satzung aufmerksam machen:

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Straßenanlieger verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege zu räumen und zu streuen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

In diesem Zuge möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Gemeinde einige Gehwege (vor allem entlang der Ortsdurchfahrten) räumt. Dies ist jedoch eine freiwillige Leistung. Diese Anlieger sind nicht von der Räum- und Streupflicht befreit!

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und -einläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann. Diese Verpflichtung gilt auch für unbebaute Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslage.

Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie z. B. Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz ist verboten bzw. nur bei Eisregen in geringer Menge gestattet. Split wird von der Gemeinde beim Lagerhaus am Auweg zur Verfügung gestellt.

Die Gehwege **müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr geräumt und gestreut** sein. Wenn danach wieder Schnee fällt oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich und wiederholt zu streuen. Diese **Pflicht endet um 21:00 Uhr**.



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **geräumter Schnee oder auftauendes Eis nicht den oder öffentlichen Flächen (Gehweg, Straßen) zugeführt werden dürfen**.

Außerdem bitten wir alle Einwohner, ihre Fahrzeuge, soweit möglich, auf ihrem Grundstück zu parken. Sollte dies nicht möglich sein, parken Sie in der jeweiligen Straße bitte nur auf einer Straßenseite, so dass die Räumfahrzeuge besser durchkommen!

Wir möchten Sie bitten, die Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, da ein Sturz wegen Glätte nicht nur für den Gestürzten, sondern auch für Sie böse Folgen haben kann.

Ihre Gemeindeverwaltung

Feuerwehrsatzung

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Berghülen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Berghülen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung
2. der Altersabteilung
3. der Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine bis zu zwei Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Berghülen“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens

bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

Feuerwehrkommandant, Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr Feuerwehrausschuss, Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die

Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Diese sollten aus möglichst verschiedenen Teilorten kommen.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern ein Jugendsprecher gewählt ist, gehört er dem Ausschuss ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle

wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit

nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfül-

lung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 10.02.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berghülen, den 13.12.2023

Bernd Mangold

Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Berghülen



Übung

Am **Dienstag, 9. Januar 2024** findet ein Unterricht statt. Treffpunkt: **20:00 Uhr** am Feuerwehrhaus.



Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

Landratsamt
ALB-DONAU-KREIS

Erste Planungen für künftige Wasserstoff-Infrastruktur im Alb-Donau-Kreis

„Eine funktionierende Wasserstoff-Infrastruktur wird zukünftig ein wichtiger Baustein sein, mit dem wir unsere Energieversorgung sichern können – und dies klimafreundlich CO₂-neutral mit regenerativen Energien. Daher haben wir ein Projekt angestoßen, das dazu beitragen soll, diese Zukunftstechnologie in die Fläche zu bringen. Durch eine Kooperation mit der EnBW und lokalen Unternehmen möchten wir die gesamte Wertschöpfungskette abdecken: Ein Elektrolyseur soll bei uns im **Alb-Donau-Kreis** den Wasserstoff produzieren. Dieser kann dann an einer extra dafür eingerichteten Tankstelle an der B311 in Ehingen an Lastwagen und Busse abgegeben werden. Unsere Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination und die ‚Scharnierfunktion‘ zwischen den innovativen Unternehmen des Alb-Donau-Kreises“, sagte **Landrat Heiner Scheffold** in der Sitzung des Verwaltungsausschusses, in der das Projekt vorgestellt wurde.

Das erste Treffen der beteiligten Akteure fand am 31. Oktober 2023 im Ehinger Ritterhaus, einer Außenstelle des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, statt. Neben dem Energieversorger EnBW, der die Bereitstellung von grünem Wasserstoff aus regionalen erneuerbaren Energien beabsichtigt, sind der Tankstellenbetrieb Daniel Späth und die Firmen Bayer, Bottenschein, Denkingen und Stöhr involviert, die wasserstoffbetriebene Busse und Lastwagen anschaffen wollen. Darüber hinaus bringt die Stadt Ehingen, die bereits seit über zehn Jahren als „Nachhaltige Stadt“ die Energiewende vorantreibt, ihre Kompetenzen und Erfahrungen in das Projekt ein. Beim Auftaktgespräch mit den Projektbeteiligten im Ritterhaus wurde die grundsätzliche Planung nun konkretisiert. Die Realisierung dürfte voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für Anfang 2024 ist die Unterzeichnung einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) vorgesehen. **Weitere interessierte Unternehmen oder Institutionen sind herzlich eingeladen, zu dem Projekt dazu zustoßen.**

„Insbesondere der Logistik- und Transportbereich eignet sich gut als Blaupause für eine Wasserstoff-Versorgung in unserer Region. Und die Vorgaben der EU stellen die Unternehmen im ÖPNV mit der „Clean Vehicle Directive“ vor große Herausforderungen. Es ist an uns, die richtigen Weichen für die Zukunft zu stellen und neuen Technologien gegenüber offen zu sein. Positive Veränderungen entstehen, wenn jeder seinen Teil leistet. Wir möchten mit dem Projekt zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit in unserer Region beitragen und darüber gleichzeitig die Wirtschaftskraft unserer Region erhalten. Unsere Unternehmen bringen dafür die richtige Dynamik und wertvolle Expertise mit“, sagte Landrat Heiner Scheffold.

Wasserstoff-Ausbau in der Region vorantreiben

Das Pilotprojekt in Ehingen entsteht im Rahmen der Modellregion Mittlere Alb-Donau-Ostwürttemberg „H₂-WANDEL“ (ehemals „Hy-Five Modellregion Grüner Wasserstoff“), in der der Alb-Donau-Kreis beteiligt ist. Weitere geplante Leuchtturm-Projekte sind beispielsweise ein Elektrolyseur zur Wasserstoffherzeugung am Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung (ZSW) im Science Park Ulm, in einem neuen Industriepark bei Schwäbisch-Gmünd sowie einer Wasserstoff-Tankstelle im Stadtkreis Ulm.

„Im Alb-Donau-Kreis gilt es, die Wasserstoff-Technologie in die ländlich geprägte Fläche zu bringen. Ein geeigneter Standort ist dafür die große Kreisstadt Ehingen, direkt an der Verkehrsachse

B311 gelegen, die als 'nicht-gebaute Autobahn der 1970er Jahre gilt'. Ethingen und die direkte Umgebung sind zudem Sitz mehrerer Bus- und Transportlogistik-Unternehmen", sagte Scheffold. „Es wird zwar noch viele Jahre dauern, bis die Wasserstoff-Fernleitungen fertiggestellt werden, die nach eindringlichen Appellen aus unserer Region nun auch bis zu uns verlegt werden sollen. Vor Ort haben wir dann über die Netze Südwest bereits eine ideale Leitungsinfrastruktur in die Fläche. Es gilt, unsere Wasserstoffinfrastruktur frühzeitig aufzubauen und daraufhin auszurichten und die innovative Dynamik unserer Region zu nutzen“, so der Landrat.

Auswirkungen der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg wurde im Blick auf die Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des sogenannten Virtuellen Bauamts Baden-Württemberg geändert. Diese Änderung trat am 25. November 2023 in Kraft. Die Plattform „Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (ViBa BW)“ wird seit November 2022 von Pilotkommunen erprobt und dabei auch den landesrechtlichen Voraussetzungen angepasst. Seit Sommer 2023 laufen die ersten Tests unter Realbedingungen. Das Virtuelle Bauamt ist eine End-to-End-Lösung: Von der Antragsstellung, über die Beteiligung von Behörden, Bearbeitung des Vorgangs bis zur Bekanntgabe der Entscheidung sollen alle Verfahrensschritte medienbruchfrei digital erfolgen. Herzstück ist der digitale Vorgangsraum – ein Bereich, in dem Bauherr, Bauamt und alle anderen betroffenen Behörden direkt und simultan am Antrag arbeiten können.

Die wichtigsten Änderungen in der Landesbauordnung (LBO)

Das Einreichen

Bis das Virtuelle Bauamt in Echtbetrieb geht, müssen Bauanträge direkt bei den unteren Baurechtsbehörden (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) unter der Mailadresse bauantrag@alb-donau-kreis.de und nicht mehr über die Gemeinden eingereicht werden. Die Gemeinden werden seitens der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich über die eingehenden Vorhaben informiert.

Die Nachbarbeteiligung

Die Beteiligung angrenzender Nachbarinnen und Nachbarn wird auf Fälle begrenzt, in denen diese tatsächlich unmittelbar betroffen sind – also bei Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften.

Die Bekanntgabe

Baurechtliche Entscheidungen sollen künftig elektronisch bekanntgegeben werden können. Dies ermöglicht es, digitale Baugenehmigungsverfahren medienbruchfrei, also durchgängig elektronisch durchführen zu können. Derzeit ist in der LBO noch eine formelle, schriftliche Zustellung vorgeschrieben.

Verpflichtend elektronisch

Nach aktueller LBO-Fassung können Anträge und Bauvorlagen elektronisch eingereicht werden. Künftig soll dies verpflichtend der Fall sein. **Ab 1. Januar 2025** soll eine Einreichung in Papierform ausgeschlossen sein.

Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete aus der Ukraine wird automatisch verlängert

Für Menschen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet sind und die am 1. Februar 2024 eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, wird diese Aufenthaltserlaubnis automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert. Ein Antrag auf Verlängerung bei der zuständigen Ausländerbehörde ist nicht erforderlich. Die betroffenen Personen müssen daher keinen Kontakt zur Behörde aufnehmen.

Grundlage ist die am 5. Dezember 2023 in Kraft getretene Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung des Bundesinnenministeriums. Weitere Informationen gibt es online auf dem Online-Hilfeportal der Bundesregierung für Geflüchtete aus der Ukraine: www.germany4ukraine.de.

Für die Landwirtschaft

Landratsamt Alb-Donau-Kreis lädt zum Pflanzenproduktionstag 2024

Am **Dienstag, 16. Januar 2024**, veranstaltet der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis **ab 9:30 Uhr** den traditionellen Pflanzenproduktionstag für Landwirtinnen und Landwirte. Er findet in diesem Jahr als **Hybridveranstaltung** statt. Veranstaltungsort ist der Gasthof Hirsch in Erbach-Dellmensingen. Der Tagung kann aber auch online gefolgt werden. Sie wird in Zusammenarbeit mit dem vlf Alb-Donau-Ulm, dem Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Ulm e. V. und dem Kreisbauernverband Ulm-Ethingen durchgeführt.

Die Zahlungen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an Landwirtinnen und Landwirte sind seit 2023 noch stärker als bisher an die Einhaltung von Umweltauflagen geknüpft. Landwirtinnen und Landwirte erhalten zudem weitere Direktzahlungen, wenn sie freiwillig konkrete Natur- und Umwelleistungen („Öko-Regelungen“) erbringen. Mit den Öko-Regelungen werden erbrachte Leistungen für Klima und Umwelt besonders gefördert. Dazu gehören zum Beispiel Maßnahmen für mehr Biodiversität wie etwa freiwillige Flächenstilllegungen oder freiwillige Bereitstellung von Biodiversitätsflächen. Der Wandel der Agrarpolitik, insbesondere die Einführung der neuen GLÖZ sowie die pflanzenbaulichen Anpassungsmöglichkeiten stehen daher im Fokus des diesjährigen Pflanzenbauproduktionstages. Hierbei werden sie pflanzenbauliche Möglichkeiten aufzeigen, um diese umzusetzen. Im anschließenden Vortrag stellt Dr. Benjamin Wittkop von der Universität Gießen das Thema „Eine ganze Fruchtfolge auf einem Feld – Vorteile durch Streifenanbau“ dar. Wie in der Praxis mehr Biodiversität auf landwirtschaftlichen Betrieben etabliert werden kann erläutern Lisa Buck, Betriebsleiterin Demonstrationsbetrieb Buck GbR Holzkirch, Vera Brosche, RPT, und Daniela Durst, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft, im letzten Vortrag vor der Mittagspause mit dem Thema „Biodiversität in der Landwirtschaft – Vorstellung Netzwerk von Demobetrieben zur Förderung der biologischen Vielfalt“. Nachmittags referiert Prof. Dr. Jan Petersen, Universität Bingen in seinem Vortrag „Mit gutem Ackerbau Herbizide schützen“ über die Vermeidung von Herbizidresistenzen. Zum Abschluss des Tages erläutert Samuel Stetter vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft, die aktuellen rechtlichen Grundlagen zum Pflanzenschutz.

Die Teilnahme am Pflanzenproduktionstag wird als zweistündige Fortbildung für den Sachkundenachweis Pflanzenschutz anerkannt. Hierfür erfolgen für die Online-Teilnehmer während den Vorträgen fachliche Abfragen, die zum Erhalt einer Bescheinigung beantwortet werden müssen. Bitte beachten Sie, dass je Anmeldung nur ein Sachkundenachweis ausgestellt werden kann. Die Fortbildungsbescheinigung wird nach der Veranstaltung per Post versandt. Eine Bescheinigung wird nur an Teilnehmende ausgestellt, welche sich unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme (Präsenz oder online) online angemeldet haben.

Die Anmeldung für die Teilnahme erfolgt direkt über den folgenden Link: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202416/1949136> Nach Abschluss der Anmeldung erhalten Sie ein Bestätigungsmail mit den Zugangsdaten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Rettungsdienst	112		
Allgemeiner Notfalldienst	116 117		
Ulm (Allgemeiner Notfalldienst)	Bundeswehrkrankenhaus, Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	18 - 22 Uhr 8 - 22 Uhr
Ulm (Kinder)	Universitätsklinikum Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	19 - 22 Uhr 9 - 21 Uhr
Ehingen (Allgemeiner Notfalldienst)	Kreiskrankenhaus/Gesundheitszentrum Ehingen, Hopfenhausstr. 2, 89584 Ehingen	Sa., So. und Feiertage	8 - 18 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort. Die Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Augenärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen über Telefon: 0180 1929350

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen über Telefon: 0761 120 120 00

Notdienstapotheke



Der tägliche Notdienst beginnt um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

Die Apothekennotdienste in unserer näheren Umgebung können unter der **Rufnummer 0800/0022833** erfragt werden oder Sie finden eine Aufstellung im Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de

Störungsnummer Albwirk Geislingen 07331/209-777

Störungsnummer Gasversorgung 0800/0824505

Störungsnummer Landeswasserversorgung 07345/96382120

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden Berghülen - Bühlenhausen - Treffensbuch

Pfarramt Janis und Lisa Fels

Kirchstraße 11, Tel. 07344/6396

Mail: Pfarramt.Berghuelen@elkw.de

Sekretariat: Di. u. Do., 9.00 - 11.30 Uhr

Pfarramt: nach telefonischer Vereinbarung

Veranstaltungen in unserem Kirchenbezirk: www.kirchenbezirk-blaubeuren.de

Das Sekretariat ist vom 21.12. bis 05.01.2024 nicht besetzt.

Pfarrer Fels ist vom 27.12.-30.12. und vom 02.01.-05.01.2024 im Urlaub. Vertretung in dringenden Fällen hat vom 27.12.-30.12. Pfarrer Küttner, Merklingen Tel. 07337 486 und vom 01.01.-06.01.2024 Pfarrer Arndt, Bermaringen Tel. 07304 2376.

Krippenspielproben für Berghülen in der Auhalle:

Freitag 22.12. **16 Uhr** und Samstag 23.12. **10 Uhr**

Alle Konfirmanden kommen bitte am Freitag um **17:00 Uhr zum Aufstuhlen in die Halle.**

Freitag, 22. Dezember 2023

17:30 - 19:00 Uhr Mädchenjungschar in Bühlenhausen

Sonntag, 24. Dezember 2023 4. Advent - Heiligabend

16:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in der Auhalle
Opfer für "Brot für die Welt"

Montag, 25. Dezember 2023 Christfest

09:00 Uhr Gottesdienst in Berghülen mit Abendmahl und dem Gesangsverein (Pfr. Fels)

10:15 Uhr Gottesdienst in Bühlenhausen mit Abendmahl (Pfr. Fels)

Beide Opfer für "Brot für die Welt"

Dienstag, 26. Dezember 2023 2. Weihnachtsfeiertag

09:00 Uhr Gottesdienst in Berghülen (Pfr. Strauß)

10:15 Uhr Gottesdienst in Treffensbuch (Pfr. Strauß)

Beide Opfer für "Brot für die Welt"

in den Ferien keine Gruppen und Kreise

Sonntag, 31. Dezember 2023 - Altjahresabend

17:00 Uhr Gottesdienst in Berghülen (Pfr. Fels)

18:00 Uhr Gottesdienst in Bühlenhausen (Pfr. Fels)

Beide Opfer für "Brot für die Welt"

Montag, 01. Januar 2024 - Neujahr

10:15 Uhr Gottesdienst zum Neuen Jahr in Treffensbuch (Pfr. Fels und dem Posaunenchor)

Opfer für "Brot für die Welt"

Mittwoch, 03. Januar 2024

Sternsinger-Aussendung

Samstag, 06. Januar 2024

10:00 Uhr Distrikt-Gottesdienst in Merklingen (Pfr. Küttner)

Sonntag, 07. Januar 2024

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in unseren Nachbargemeinden

Montag, 08. Januar 2024

18:00 - 19:30 Uhr Bubenjungschar in Bühlenhausen

Dienstag, 09. Januar 2024

15 Uhr Frauenkreis in Berghülen mit Waltraud Schwarzenbolz und der Jahreslosung 2024 "Alles, was ihr tut, geschehe aus Liebe"
1. Kor. 16, 14

Mittwoch, 10. Januar 2024

09:30 Uhr Krabbelgruppe in Berghülen im Krug

Termine:

So. 14.01.2024 10:15 Uhr Gottesdienst in Berghülen (Pfr. Fels)
Kindergottesdienste in Berghülen und Bühlenhausen wieder ab 14. Januar 2024

Weihnachtsgruß – Palast oder Stall?

Dass Jesus in einem Stall geboren wurde, heißt doch: Gott hat mit dem Schmutz dieser Welt kein Problem. Warum denke ich dann manchmal, ich müsste mich besonders fromm fühlen, bevor ich mit Gott reden kann? Ihm großen Glauben vorspielen, wenn ich gerade keinen habe? Egal, was für eine Fassade ein Stall hat, der Mist darin bleibt der gleiche. Also mache ich doch besser gleich das Tor auf und lasse Jesus rein. Wenn es in meinem Leben drunter und drüber geht oder mein Glaube nicht besonders „vorzeigbar“ ist, brauche ich gerade dann einen Helfer, der heilt und Neues schafft. Jesus kommt lieber in einen Stall, wo er willkommen ist, als in einen Palast, wo man ihn scheinbar nicht braucht.



In diesem Sinne: "Macht hoch die Tür, die Tor macht weit - es kommt der Herr der Herrlichkeit!" Fröhliche und gesegnete Weihnachten Ihnen allen!

Ihr Janis Fels

**Süddeutsche Gemeinschaft und
EC-Jugendkreis, Bühlenhausen**


Ulmer Str. 14 – www.sv-buehlenhausen.de

23.12.2023 Keine Kinderstunde!

Wir machen Ferien!

Herzliche Einladung zur nächsten**Kinderstunde am 13.01.2024 um 10 Uhr**

Wir wünschen euch gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

1. Weihnachtstag, 25.12.2023

18 Uhr Familiengottesdienst

Predigt: P. Ruess

31.12.2023 Silvester

16 Uhr Jahresschlussgottesdienst 02. – 06.2024 Freizeit für Teenies

Sonntag, 07.01.2024

14 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

Predigt: Marco Anhorn mit Kinderprogramm

Dienstag, 09.01.2024

Jugendkreis um 20:00 Uhr im Gemeindehaus, Ulmerstr. 14

Genauere Infos auf der Webseite jugendkreis-buehlenhausen.de

oder auf dem Instagram-Kanal: [@jugendkreis_buehlenhausen](https://www.instagram.com/jugendkreis_buehlenhausen)

**Württembergischer Christusbund
Berghülen e.V.**


www.christusbund-berghuelen.de

Wochenspruch

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. Lukas 2, 10b.11

Mittwoch, 20.12.2023

19.30 Uhr T4C (teens for Christ) und Teenykreis gemeinsam

Freitag, 22.12.2023

18.00 Uhr Mädchenjungschar – Weihnachtsfeier

Wer hat und kann darf gerne "Bredla"/Plätzchen mitbringen.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Feier und zugleich letzte JS-Stunde in diesem Jahr mit euch.

Heiligabend - 24.12.2023 - 4. Advent

17.30 Uhr Weihnachts-Familiengottesdienst

Herzliche Einladung an Jedermann!!



Einladung zum Krippenspiel
am 24.12.2023 um 16:00Uhr
in der Auhalle Berghülen

Es freuen sich
die Kinder und Betreuer der Kinderkirche Berghülen

Herzliche Einladung

Heiligabend
GOTTESDIENST

17:30 Uhr
24 Dezember 2023

Gemeinschaftshaus
Hauptstr. 31, Berghülen



Christusbund
Gemeinschaft, die trägt.

Frohe Weihnachten

Neujahr - 01.01.2024 (Montag)

17.30 Uhr Neujahrsgottesdienst

Sonntag, 07.01.2024

10.30 Uhr Gottesdienst mit Theo Volland

- T4C + Teenykreis in den Ferien - nach Absprache
- sonst keine weiteren Gruppen und Kreise in den Ferien

**Richtig Weihnachten wird es dann,
wenn Gottes Liebe unser Herz gefunden hat.**

***Wir wünschen allen frohe und friedvolle Weihnachtsfeiertage und ein gutes, gesegnetes neues Jahr.**

Posaunenchor Bühlenhausen-Sonderbuch e.V.



Termine

Donnerstag, 21.12.2023

20.00 Uhr Letzte Posaunenchorprobe.

Sonntag, 24.12.2023

17.55 Uhr Die eingeteilte Gruppe trifft sich in der Kirche in Sonderbuch.

16.45 Uhr Alle übrigen Chormitglieder spielen vor der Auhalle und anschließend am Plätzle in Bühlenhausen.

Sonntag, 31.12.2023

23.45 Uhr Alle Chormitglieder spielen am Plätzle in Bühlenhausen. Wir bitten die Bühlenhauser Einwohner, mit der Knallerei erst nach unserem Blasen zu beginnen.

Montag, 01.01.2024

11.00 Uhr Alle Chormitglieder spielen vor der Kirche in Treffensbuch (evtl. auch beim Gottesdienst).

Donnerstag, 11.01.2024

20.00 Uhr Erste Posaunenchorprobe im neuen Jahr.

Kath. Kirchengemeinde St. Brigitta Suppingen mit Berghülen und Asch

Pfarramt – Gartenstraße 18, 89150 Laichingen

Telefon: 07333/6800, Fax: 07333/947075

E-Mail: mariakoenigin.laichingen@drs.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr

Das Pfarrbüro ist während der Weihnachtsferien geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Enderle, Telefon 07333 5412.

Pfarramtssekretärin Ingeborg Slavik

Homepage: <http://stbrigitta-suppingen.drs.de>

Seelsorge: Für seelsorgliche Angelegenheiten ist Pfarrer Karl Enderle jederzeit erreichbar.

Pfarrer Karl Enderle:

Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim, Telefon 07333/5412,

karl.enderle@drs.de

Kirchenpflege:

Agathe Kast, Schulstraße 19, 89180 Berghülen

Telefon: 07344/21398, E-Mail: agathe_kast@gmx.de

22.12.2023

17.00 Uhr Waldweihnacht in Berghülen/Gewann Asang

26.12.2023

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Berghülen

06.01.2024

10.45 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit den Sternsinger in Asch/ev. Kirche

Sonntags- und Weihnachtsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

23.12.2023

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Westerheim

24.12.2023

16.30 Uhr Krippenfeier in Westerheim

18.00 Uhr Christmette in Laichingen

20.00 Uhr Christmette in Ennabeuren

22.00 Uhr Christmette in Westerheim

25.12.2023

08.30 Uhr Hochamt in Westerheim

10.30 Uhr Hochamt in Ennabeuren

18.30 Uhr Vesper für die gesamte SE in Westerheim

26.12.2023

07.30 Uhr Patroziniumsmesse mit Bläsern in Westerheim/St. Stephanus

09.00 Uhr Hochamt mit Sternsängern in Laichingen

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier für Familien mit der Jugendkapelle in Westerheim

30.12.2023

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Westerheim

31.12.2023

17.00 Uhr Eucharistiefeier in Westerheim

19.00 Uhr ökum. Altjahrabend in Ennabeuren/ev. Kirche

09.00 Uhr Eucharistiefeier mit Sternsängern und der Stadtkapelle Laichingen

18.30 Uhr Hochamt mit Sternsängern in Westerheim

07.01.2024

09.00 Uhr ökum. Gottesdienst in Westerheim/ev. Kirche

09.30 Uhr ökum. Gottesdienst in Ennabeuren/Berghalle

Waldweihnacht

Wo:
Im Gewann „Asang“ in Berghülen

Wann:
22. Dezember 2023 um 17.00 Uhr

*Ziehen Sie sich warm an!
Taschenlampe mitbringen
Festes Schuhwerk*

Katholische Kirchengemeinde St. Brigitta

Sternsinger

"Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit" so lautet das Leitwort der kommenden Sternsingeraktion. Die Klimaveränderungen werden immer schwerwiegender und nur wenn alle Menschen lernen, Gottes Schöpfung zu bewahren und im Einklang mit der Natur zu leben, hat die Erde eine Zukunft!

Die Sternsinger sind am 3. Januar 2024 in Berghülen und Bühlenhausen unterwegs.

Unsere Sternsinger bringen den Segen Gottes in die Häuser. Wir bitten Sie um Unterstützung unserer Sternsingeraktion und sagen bereits jetzt ein **herzliches Vergelt's Gott.**



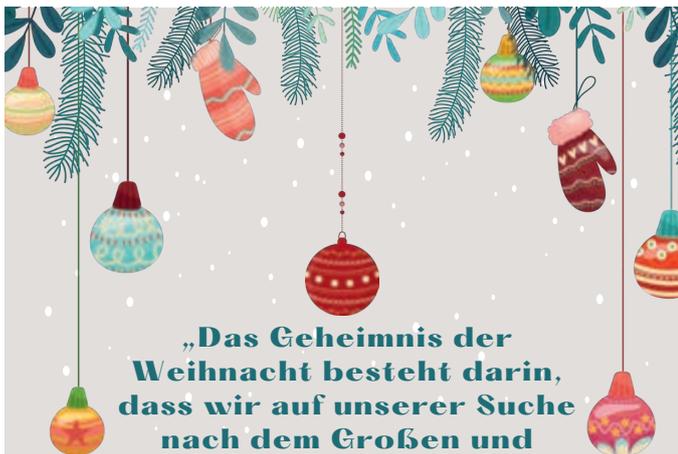
**Planen Sie eine neue Broschüre?
Wir helfen Ihnen weiter.**

07121 9793-0 | info@der-f.ink

Weihnachtsgruß

Zum Weihnachtsfest wünsche ich ihnen schöne, erholsame und besinnliche Stunden. Wir haben auf der Liste viele Wünsche an das Christkind aber wir dürfen uns viel mehr auch fragen lassen: welche Wünsche hat das Christkind an uns? Wie sieht dann die Liste aus, unsere Liste für das Christkind? Vermutlich steht an erster Stelle, dass wir zu ihm kommen und uns Zeit nehmen für die Gottesdienste. Dadurch wird das Weihnachtsfest für jeden heller und sinnvoller. Dann, so stelle ich mir vor, gefällt es dem Christkind sehr gut, wenn wir einander weniger Stress machen und uns Zeit schenken in diesen weihnachtlichen Tagen. Nun kann jeder auf seine Weise die Liste ergänzen.

In diesem Sinne wünsche ich ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.
Pfarrer Karl Enderle

Vereine**Gewerbevereinigung Berghülen****Weihnachtsgruß**

**„Das Geheimnis der
Weihnacht besteht darin,
dass wir auf unserer Suche
nach dem Großen und
Außerordentlichen auf das
Unscheinbare und Kleine
hingewiesen werden.“**

Die Gewerbevereinigung möchte sich für
den regen Besuch des Adventsabends recht
Herzlich bedanken.

*Wir wünschen frohe Weihnachten
und für 2024 alles Gute.*

Vielen Dank an die fleißigen Helfer
der Gewerbevereinigung Berghülen
die zu diesem Gelingen beigetragen haben.

TSV Berghülen e.V.**Weihnachtsgrüße und Wünsche für das neue Jahr**

Wir wünschen der gesamten Bevölkerung, insbesondere unseren Funktionären, Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des TSV Berghülen 1931 e. V. wunderschöne und frohe Weihnachten, eine besinnliche Zeit und gemütliche Stunden mit liebenswerten Men-

schen sowie alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Hoffnung und Zuversicht, für das neue Jahr 2024.

Ein herzliches Dankeschön an alle unsere Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie an alle ehrenamtlich Tätigen, den zahlreichen Helferinnen und Helfern für die vielen geleisteten Stunden und euer Engagement in diesem Jahr sowie an unsere Sponsoren für die Unterstützung.

Der Vereinsrat



Frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr 

Beitragsermäßigung – Erinnerung Abgabe von Nachweisen

Liebe Mitglieder,

Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Studierende, die 18 Jahre oder älter sind, können einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag erhalten. Bitte denkt daran, dass ihr hierfür einen Nachweis (Schulbescheinigung, Studienbescheinigung etc.) bis spätestens zum 31. Januar 2024 vorlegen müsst. Diesen könnt ihr gerne per E-Mail an mitglieder@tsvberghuelen.de schicken oder bei Heike Dick, Schulstraße 3, 89180 Berghülen in den Briefkasten einwerfen.

Eure Vorstandschaft

Schach**Spielbericht 17.12.2023**

Die vierte Schachmannschaft verlor Ihr Heimspiel in der E-Klasse Oberschwaben Nord gegen die SFVöhringen 3 mit 1,5:2,5 Punkten. Zoe Müller spielte Remis und Reinhard Door gewann seine Partie.

Vorschau: 05.01.2024 – Schach-Freizeitturnier im Sportheim

Am **Freitag, 05.01.2024 findet um 17:00 Uhr im Sportheim** ein Schach-Freizeitturnier statt, zu dem alle Interessierten recht herzlich eingeladen sind. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig und es wird keine Startgebühr fällig. Die Schachabteilung freut sich über eine rege Teilnahme und einen schönen Abend.

Tennis**Weihnachtsgruß**

Die Tennisabteilung wünscht allen Mitgliedern samt ihren Familien, allen Freunden, Gönnern und Sponsoren ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Winterstammtisch

Nach einer kurzen Weihnachtspause findet der nächste Winterstammtisch am **Sonntag, 7. Januar 2024 um 18:30 Uhr im Tennisheim** statt.

Tischtennis**Jugend Vereinsmeisterschaften als Vorrundenabschluss**

Eine erfolgreiche Vorrunde, vor allem bei der Mannschaft der Jungen 14 in der Bezirksliga, fand am letzten Freitag ihren Abschluss in den Jugendvereinsmeisterschaften.

Aber von Vorne: Mit einer weißen Weste und fünf Siegen setzte sich die Mannschaft der Jungen 14 in der Vorrunde an die Tabellenspitze. Dabei wurden alle Spiele gewonnen und das gegen Gegner wie Munderkingen, Berg, Erbach und zuletzt der VfB Ulm.

Es spielten in unterschiedlichen Konstellationen Janne Striebel, Henri Österle, Romeo Mayer, Theo Braunmüller und Hussein Talib. Auch die Jungen 19 belegten mit 2 Siegen einen ordentlichen Platz im Mittelfeld. Dabei überzeugte mit Mannschaft mit Siegen über den TSV Herrlingen II und den SC Staig II.

Es spielten teilweise deutlich jüngere Spieler in der Mannschaft. Dabei hatten Timon Braun, Silas Mangold, Lea Breit und Emil Österle die meisten Einsätze.

Mit 7 Teilnehmern und sehr spannenden Spielen in einem gemischten Modus sicherte sich Timon Braun den Titel des Vereinsmeisters. Dahinter wurde es knapp. Auf Platz 2 und 3 folgten jeweils Janne Striebel und Emil Österle. Unser Bild zeigt die erfolgreichen Teilnehmer.



Der Vorrundenabschluss der Herren war leider nicht von Erfolg gekrönt. Erst musste sich die erste Mannschaft Zuhause gegen den direkten Konkurrenten aus Westerheim mit 5:9 geschlagen geben. Danach folgte im letzten Match eine deutliche Niederlage gegen den TSV Laichingen 1:9.

Im Spiel gegen Westerheim gelang nur Jürgen Göber (2) und Hans Peter Buschko ein Einzelsieg. Die Gegner um Inge Breit waren an diesem Tag einfach besser. Wobei vor allem Inge Breit selbst einen "Sahne" Tag mit zwei Einzelsiegen erwischte.

Im Spiel gegen Laichingen war es dann nur das Doppel Göber/Buschko das punktete. Mit einer makellosen Bilanz von 4:0 in der Vorserie war zumindest diese Paarung Kreisliga A reif.

Turnen

Weihnachtsgrüße

Die Turnabteilung wünscht Ihnen allen, gesegnete und friedvolle Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2024!

Bis 08. Januar findet für die Jugendgruppen kein Sportbetrieb statt! Info's zu allen Gruppen und Kursen: turnen@tsvberghuelen.de

Schützenverein Berghülen e.V.



Einladung zur Königsfeier im Schützenhaus

Am **Freitag, 5. Januar 2024** feiern wir unsere Königsfeier - dieses Jahr **erstmalig im Schützenhaus!** Zur Ehrung der neuen Schützenkönige und Vereinsmeister sind alle Schützen, Jungschützen, Diensthabenden und Helfer mitsamt Partner ab 19:00 Uhr herzlich eingeladen.

Für Essen und Getränke ist gesorgt, für Salate sind noch freiwillige Spender herzlich willkommen...

Der Schützenverein wünscht allen Vereinsmitgliedern, Freunden, Helfern und Gönnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2024.

Gesangverein Harmonie Berghülen



Harmonie Chor

Nimm Dir Zeit
und lass Dich nieder,
lausche den schönen, festlichen Liedern.
Der Chor von der Empore singt
ein Netz aus Tönen entspringt.
Es sind die alten, lieblichen Weisen,
die den Herren lobpreisen.
Sie gehen ins Herz,
sie gehen ins Ohr
das Gemüt wird ruhig,
Es ist diese innige Besinnung
eben nur zur Weihnachtszeit.

Wir wünschen allen Sänger*innen, Mitglieder, Freunde und Gönnern ein fröhliches Weihnachtsfest und viel Erfolg im Jahr 2024

Singen unterm Weihnachtsbaum

Der Projektchor "Weihnachts Hits" möchte am **Donnerstag, 21. Dez. um 19.00 Uhr** seine Weihnachtslieder präsentieren. Wir laden alle, die Lust auf Weihnachtslieder haben auf den Dorfplatz am Backhaus in Berghülen ein. Wir hoffen wir können sie noch auf die Weihnachtszeit einstimmen und wer eine Tasse mitbringt kann sich den Abend noch mit Glühwein und Punsch versüßen, wir freuen uns auf viele Zuhörer!

Der Chor trifft sich um 18.30 Uhr in der Kirche zum Einsingen, bitte pünktlich!

Am 1. Weihnachtstag treffen wir uns um 8.30 Uhr in der evangelischen Kirche in Berghülen zum Einsingen.

Männersinggemeinschaft Berghülen-Machtolsheim

Für unseren bevorstehenden Auftritt an der Jahresfeier des Schützenvereins Machtolsheim am 12. und 13. Januar 2024 proben wir nochmals regulär am **Dienstag, 02.** und die Woche darauf am **09. Januar 2024 jeweils um 19.30 Uhr** im Proberaum Seißer Weg.

+++ Achtung Geschenktipp für Weihnachten! +++

Liebe Damen,

Ein ganz besonderes Geschenk zu Weihnachten für Eure Männer: Ein Gutschein für wenigstens fünf Probenbesuche ab 2024 jeweils Dienstag Abends bei der Männersinggemeinschaft Berghülen-Machtolsheim. Das ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, echte Freundschaften, schöner Männergesang und Sie wissen immer, wo Ihr Mann am Dienstag Abend ist.

Einfach selbst Gutschein basteln und unter den Baum legen! Der wird sich freuen!!!

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Berghülen



Ein frohes friedvolles Weihnachten

Ein gutes, normales Wanderjahr geht zu Ende und wir haben bei unseren Wanderungen, dem gelungenen Ausflug und der fünftägigen Wanderfahrt wieder viel erlebt und gesehen. Bei allen Teilnehmern an diesen Veranstaltungen und Aktionen bedanken wir uns vielmals. Der neue Wanderplan 2024 enthält wieder interessante Wanderungen. Der Vereinsausflug und unsere Wanderfahrt werden die Höhepunkte des neuen Wanderjahres werden.

Für die Senioren bieten wir monatlich eine kleine Wanderung oder Besichtigung mit einem abschließenden gemütlichen Zusammensein an. Dazu wird im Mitteilungsblatt und im Vereinsaushang

informiert. Hier würden wir uns über eine gute Beteiligung sehr freuen.

Allen Einwohnern unserer Gemeinde, den Mitgliedern, Freunden und Gästen unserer Albvereinsortsgruppe wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr!

BUND, Ortsgruppe Berghülen



Vogelhütle



Die Vogelhütle in Bühlenhausen mit Eispanzer

Der Wasserstand ist dank Regen und wenig Verdunstung erfreulicherweise sehr hoch.

Verein für Homöopathie u. Lebenspflege e.V.



Weihnachtsgrüße und Vorankündigung

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und für das Neue Jahr Gesundheit und Frieden!

Ankündigung - Einladung zu unserem ersten Vortrag im neuen Jahr: "Erste Hilfe im Notfall" mit Notfallsanitäter Fabian Eißler, am **Freitag, 19. Januar 2024 um 19:30 Uhr**, Grundschule Berghülen.

Landfrauen Berghülen



Frohe Weihnachten

Wir wünschen unseren Mitgliedern ein frohes, friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Turnen

Im neuen Jahr startet die präventive Gymnastik am Dienstag, 09.01.2024 um 19.30 Uhr in der Auhalle in Berghülen. Wir hoffen, Ihr seid wieder alle mit dabei und freuen uns natürlich über neue Gesichter.

Die Seniorengymnastik startet am Mittwoch, 10.01.2024 um 9.30 Uhr in der Auhalle in Berghülen. Auch hier dürfen gerne Interessierte vorbeikommen.

VdK Ortsverband Asch-Berghülen



Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2024

Der VdK OV Asch-Berghülen wünscht allen Mitgliedern und der ganzen Bevölkerung, ein gemütliches, besinnliches und wunderschönes Weihnachtsfest, entspannte Stunden mit Euren Familien, sowie ein erfolgreiches, glückliches Jahr 2024.

Weihnachten ist das Rufen Gottes nach Liebe unter den Menschen, nach Verständnis und Versöhnung, nach Frieden und Freundschaft.

Phil Bosmans

Wissenswertes

Musikverein Asch 1969 e. V.

Wir freuen uns, dass Sie aus Berghülen, Bühlenhausen und Trefensbuch so zahlreich unser Konzert in der Kirche in Asch am ersten Adventssonntag besucht haben. Die Musikerinnen und Musiker mit ihrem Dirigenten hoffen, dass Sie sich auf die Vorweihnachtszeit einstimmen lassen konnten.

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihre großzügigen Spenden bedanken. Durch diese konnten wir einen Scheck in Höhe von stolzen 1.000 € an Frau Wäckerle vom Förderkreis Ulm für tumor- und leukämiekranken Kinder Ulm e. V. überreichen. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe hierbei.

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Gönnern, Spendern und natürlich unseren Zuhörern bei den Auftritten im noch laufenden Jahr heute schon ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr 2024 und hoffen, Sie auch im neuen Jahr wieder zahlreich begrüßen zu dürfen.

Die Musikerinnen und Musiker mit ihrem Dirigenten Albert König

Hans Dorfner Fußballschule beim FC Blautal in Markbronn

Freut euch auf jede Menge Spaß und Fußball-Action!

In den Ferien haben junge Kicker im Alter von 6 bis 14 Jahren die Möglichkeit, auf dem Sportgelände des SV Markbronn an ihrer Fußballtechnik zu feilen und dabei jede Menge Spaß zu haben. Egal ob Dribbelkünstler, Anfänger, Vereinsspieler oder begeisterter Hobbykicker - die Hans Dorfner Fußballschule bietet in den **Pfingstferien vom 21.05.2024 bis 24.05.2024** ein unvergessliches Fußballerlebnis. Gemeinsam mit dem qualifizierten Trainerteam der Hans Dorfner Fußballschule stehen spielorientierte Technikübungen und spannende Turniere auf dem Programm. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits Profis am Ball sind oder zum ersten Mal mit dem Fußball in Berührung kommen - Fair Play steht im Mittelpunkt und wird genauso geschätzt wie alle anderen Leistungen! Ein besonderes Highlight der Fußballferien ist die ultimative Mini- Europameisterschaft mit tollen Preisen. Außerdem erhält jedes Kind eine exklusive JAKO-Ausrüstung, bestehend aus Trikot, Hose, Stutzen, Turnbeutel und einem Fußball. Auch für Verpflegung, erfrischende Fitnessgetränke und ein abwechslungsreiches Mittagsprogramm ist gesorgt. Darüber hinaus wird das Thema Sport und gesunde Ernährung im Rahmen eines REWE-Ernährungstages näher beleuchtet. Neugierig geworden? Alle Details und die Möglichkeit zur Anmeldung findest du ganz einfach unter **www.fussballferien.de**! Sei dabei und erlebe unvergessliche Tage voller Spaß und Freude am Fußball!

volkshochschule laichingen-blaubeuren-schelklingen e.V.



vhs Highlights, Vorträge und Kurse. Alle Informationen zu den Kursen der vhs finden Sie unter www.vhs-lai.de.

Gerne gibt das Team der vhs telefonisch und per Mail Auskunft zum Programm. Anmeldungen sind möglich unter Tel. 07333/92520-0 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie info@vhs-lai.de oder jederzeit online auf unserer Webseite: www.vhs-lai.de.

Das Programmheft ist online einsehbar unter www.vhs-lai.de. Bitte beachten Sie die Weihnachtsferien des vhs-Büros vom 22.12.2023 bis 07.01.2024.

Lust auf einen unterhaltsamen Abend mit Luise Kinseher, ausgezeichnet mit dem Deutschen Kabarettpreises 2023: "Wände streichen. Segel setzen" (1R20002)

Kommen Sie mit auf LUISE KINSEHERS neue, aufregende und waghalsige Kabarett-Expedition. Die Erde ist vollständig erforscht, vermessen und durchnummeriert, doch wir haben etwas übersehen: Uns selbst! LUISE KINSEHER setzt Segel und macht sich auf zu den Weiten der menschlichen Seele.

Sa., 23.03., 20.00 Uhr; Auhalle Berghülen, Treffensbucher Str. 3; In Kooperation mit der Gemeindeverwaltung Berghülen. Gebühr € 20,00 (AK € 24,00); auch als Gutschein erhältlich!

Vortrag: ChatGPT – ein Nutzen für jeden – auch für mich ! (1R50000)

für Neugierige

Der Vortrag ist gut verständlich und richtet sich an die Interessierten, die keine besonderen Computerkenntnisse mitbringen. Wer möchte, kann den eigenen Laptop mitbringen und parallel zum Vortrag einzelne Tipps und Tricks ausprobieren, wer lieber nur zuhören möchte, hat Zeit sich so über ChatGPT einen Eindruck zu verschaffen.

Do., 18.01., 19.00–21.30 Uhr
vhs-Mitte Laichingen, Radstr. 10

Vortrag: Das Geheimnis des Schlafs (1R30005)

Schlafen ist für Menschen und Tiere lebensnotwendig. Was passiert in diesem Zustand, in dem unser Bewusstsein ausgeschaltet ist? Schlaf ist so individuell wie wir Menschen. Daher eignet sich die klassische Homöopathie z. B. gut zur Behandlung von Schlafproblemen. Wie dies funktionieren kann, erklärt die Referentin anhand von Beispielen aus ihrer Praxis.

Do., 25.01., 19.00–20.30 Uhr, Backhaus Merklingen, Ortsmitte, Hahnenweiler 1, Gebühr € 8,00 (Mitglieder des Vereins für Homöopathie € 4,00)

Nahversorgung in Berghülen

Nachstehend ein Überblick über die mobilen Anbieter in unserer Gemeinde:

Metzgerei Geiwiz – immer mittwochs und samstags

10:30 – 10:55 Uhr Plätzle Bühlenhausen
11:00 – 12:00 Uhr Backhaus Berghülen

Fischfeinkost Riekers – immer donnerstags

ca. 10:20 – 10:40 Uhr Backhaus Berghülen

Bäckerei Volpp – immer mittwochs

13:30 – 14:15 Uhr Backhaus Berghülen

Bitte nehmen Sie diese Angebote rege in Anspruch, damit sie uns auch auf Dauer erhalten bleiben!

Ihr Bürgermeister
Bernd Mangold

Werben Sie mit einem Mailing.

Sprechen Sie uns an.
Von der Gestaltung bis zum Postversand.



ANZEIGEN BESTELLSCHHEIN

Füllen Sie bitte das Formular vollständig aus um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags, 12.00 Uhr** bei uns einzureichen. Bitte beachten Sie den abweichenden Anzeigenschluss für Pfullingen und Laichingen, damit eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet ist. Schicken Sie Ihre Anzeige bitte per Fax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail **anzeigen@der-fink-verlag.de** an uns.

Erscheinungstermin _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ | Ort _____

Telefon _____

IBAN _____

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren der Anzeige bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift _____

Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink.com/AGB abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne zu. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Berghülen | <input type="checkbox"/> Hülben | <input type="checkbox"/> Schelklingen |
| <input type="checkbox"/> Erbach | <input type="checkbox"/> Lautlingen | <input type="checkbox"/> Sonnenbühl |
| <input type="checkbox"/> Geislingen | <input type="checkbox"/> Lichtenstein | <input type="checkbox"/> St. Johann |
| <input type="checkbox"/> Gomadingen | <input type="checkbox"/> Mehrstetten | <input type="checkbox"/> Walddorfhäslach |
| <input type="checkbox"/> Gönningen | <input type="checkbox"/> Merklingen | <input type="checkbox"/> Westerheim |
| <input type="checkbox"/> Griesingen | <input type="checkbox"/> Nellingen | |
| <input type="checkbox"/> Hayingen | <input type="checkbox"/> Oberdischingen | <input type="checkbox"/> Pfullingen |
| <input type="checkbox"/> Hengen | <input type="checkbox"/> Pliezhausen | Anzeigenschluss:
Di, 9.00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> Heroldstatt | <input type="checkbox"/> Riederich | <input type="checkbox"/> Laichingen |
| <input type="checkbox"/> Hohenstein | <input type="checkbox"/> Römerstein | Anzeigenschluss:
Mo, 12.00 Uhr |

TEXT _____

Vielen Dank für Ihren Auftrag!





**Blautopfstadt
Blaubeuren**

Die Stadt Blaubeuren mit über 12.500 Einwohnern sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

- **Mitarbeiter für das Schulsekretariat (m/w/d)**
- **Bauhofmitarbeiter (m/w/d)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter karriere.blaubeuren.de.

www.blaubeuren.de



**Blautopfstadt
Blaubeuren**

Die Stadt Blaubeuren mit über 12.500 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)**
für unsere Einrichtungen:
Kindergarten Zwergenland in Beiningen
Kindertagesstätte Entenweg in Gerhausen
Kindertagesstätte Märchenland in Gerhausen

Weitere Informationen erhalten Sie unter karriere.blaubeuren.de.

www.blaubeuren.de



- ☑ Broschüren ☑ Präsentationsmappen ☑ Flyer ☑ Kataloge
- ☑ Geschäftsausstattungen ☑ Poster
- ☑ Lettershop ☑ Mailings ☑ Kalender ☑ Postkarten
- ☑ Verpackungen ☑ Durchschreibesätze ☑ Blöcke ☑ Letterpress
- ☑ personalisierte Drucksachen ☑ Digitaldruck
- ☑ Lack-Veredelungen ☑ Kaschierungen ☑ Prägungen
- ☑ Stanzungen ☑ FSC®-zertifizierte Papiere
- ☑ lebensmittelkonforme Produktion ☑ 100% LOKAL®



printbyfink

FINK GMBH | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen | www.der-f.ink

ABO ANFRAGE-FORMULAR

Einfach ausfüllen und an uns senden. Selbstverständlich können Sie Ihre Abo-Bestellung auch per Telefon **07121 9793 - 0**, Telefax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail **vertrieb@der-fink** durchgeben.

Ich frage hiermit die Kosten für das Mitteilungsblatt der rechts angekreuzten Gemeinde an.

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Berghülen | <input type="checkbox"/> Hohenstein | <input type="checkbox"/> Pliezhausen |
| <input type="checkbox"/> Erbach | <input type="checkbox"/> Hülben | <input type="checkbox"/> Pfullingen |
| <input type="checkbox"/> Geislingen | <input type="checkbox"/> Laichingen | <input type="checkbox"/> Riederich |
| <input type="checkbox"/> Gomadingen | <input type="checkbox"/> Lautlingen | <input type="checkbox"/> Römerstein |
| <input type="checkbox"/> Gönningen | <input type="checkbox"/> Lichtenstein | <input type="checkbox"/> Schelklingen |
| <input type="checkbox"/> Griesingen | <input type="checkbox"/> Mehrstetten | <input type="checkbox"/> Sonnenbühl |
| <input type="checkbox"/> Hayingen | <input type="checkbox"/> Mercklingen | <input type="checkbox"/> St. Johann |
| <input type="checkbox"/> Hengen | <input type="checkbox"/> Nellingen | <input type="checkbox"/> Walddorfhäslach |
| <input type="checkbox"/> Heroldstatt | <input type="checkbox"/> Oberdischingen | <input type="checkbox"/> Westerheim |

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ | Ort _____

Telefon _____

Email _____

IBAN _____

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren für das Abo bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift _____

Sollten Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten Sie eine Rechnung. Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink.de/AGB abrufen können. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.



Fink GmbH Druck & Verlag | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen | Telefon. 07121 9793 - 0 | Telefax. 07121 9793 - 993 | Email. vertrieb@der-fink
Registergericht Stuttgart HRB 352034 | Geschäftsführer. Martin Fink | Id Nr. DE 146477785 | St. Nr. 78095/21904



Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e. V.



MUT HILFE HOFFNUNG

Helfen Sie
krebskranken Kindern
und deren Familien
mit Ihrer Spende!

UNSERE SPENDENKONTEN

Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
VR Bank Tübingen eG IBAN: DE26 6406 1854 0027 9460 02

Telefon 0 70 71 / 94 68 -11
www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

MIT IHRER ANZEIGE NEUE KUNDEN WERBEN
Email. anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon. 07121 9793-0

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Anzeigenkunden,**

wir wünschen Ihnen eine besinnliche Zeit voller weihnachtlicher Magie, die Sie mit den Menschen verbringen, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, friedliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Team vom Fink Verlag

Telefon **07121 9793 - 0**
E-mail anzeigen@der-fink-verlag.de

DER
fink
VERLAG

farmers-shop.de
Spielwaren - Tierbedarf - Landtechnik

FROHE WEIHNACHTEN

Wir sagen DANKE:

GÜLTIG BIS 31.01.24 | **5€-Gutschein** | AB 50 € EINKAUFSWERT

Gutschein einlösbar im Ladengeschäft, Coupon ausschneiden und an der Kasse vorzeigen oder im Onlineshop www.farmers-shop.de den Aktionscode "GESCHENK23" im Warenkorb eingeben

Farmers Shop, Robert-Bosch-Str. 2, 89188 Merklingen
07337/924692 | @farmers_shop.de | 0152 51596086



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2024 wünscht

Innovative Sicherheitssysteme

Reif GmbH

ETL | Alb

Steuerberatung in Nellingen
Aicher Straße 2 · 89191 Nellingen
Tel.: (07337) 96500 · Fax: (07337) 965040
E-Mail: kanzlei@etl-alb.de

Allen unseren Mandanten wünschen wir frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2024

Failenschmid **HALBZEIT**
Der Albmetzger in der

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Ihr Ludwig Failenschmid mit dem Merklinger Team



Merklingen 07337/92 41 42 0 · www.failenschmid.de

Wir wünschen Ihnen **Frohe Weihnachten** und ein glückliches neues Jahr!

Ihr Team vom **bikecenter alb** www.bikecenter-alb.com
Gottlieb-Daimler-Str. 3 – Laichingen – 07333 80533-0

SPECIALIZED S-WORKS SCOTT CUBE PYRO YETI SANTA CRUZ

LIEBE PATIENTINNEN & PATIENTEN, DAS JAHR NEIGT SICH LANGSAM DEM ENDE ZU. DAS GESAMTE TEAM SAGT „DANK FÜR IHR VERTRAUEN“!

VOM 22.12.2023 - 05.01.2024 VERABSCHIEDEN WIR UNS IN DEN WEIHNACHTSURLAUB UND WÜNSCHEN ALLEN FROHE UND BESINNLICHE FEIERTAGE UND EINEN GUTEN RUTSCH!

IHR SEBASTIAN ZEUG & DAS GANZE PRAXISTEAM

ZEUG ZAHNMEDIZIN HEROLDSTATT

Wir haben das Zeug dazu!

Am Berg 15 72535 Heroldstatt Telefon: 07389 90 174 zeug-zahnmedizin.de

Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr

medi fair
PFLEGEN · RETTEN & MEHR



Haar Salon Uli

Schulstraße 3/1
89180 Berghülen
Tel. 0 73 44 87 50

**Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
Das gesamte Team sagt „Danke für Ihr Vertrauen“
Wir wünschen allen fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch!**

HAUSTECHNIK RENNER
Heizung - Sanitär

Siemensstraße 15 | 72535 Heroldstatt
Telefon 07389-908848 | E-Mail info@ht-renner.de

*Besinnliche
Weihnachten
und ein frohes neues Jahr!*

Sinkenbreite 1, 89180 Berghülen
Telefon 07344 9223666
Mobil 0179 1039326
info@autohaus-ilkay.de

Autohaus ILKAY
ehem. Autohaus Bollinger

...ankommen und sich wohlfühlen

*Fröhliche
Weihnachten*

Wir wünschen unseren Gästen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

An **SILVESTER** schon was vor?
Ab 22.00 Uhr Außenbarbetrieb
in der Blaubeurer Straße 14 mit anschließendem
Feuerwerk & Mitternachtssnack.

Auf Ihr Kommen freut sich das

Gasthof - Hotel **Zum Ochsen** Team

Blaubeurer Straße 14 | 89180 Berghülen | Tel. 07344-96090
www.ochsen-berghuelen.de | info@ochsen-berghuelen.de

*Wir wünschen unseren Kunden
frohe und besinnliche Festtage
und bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.
Viel Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.*

Patrick Door
Baumpflege und Gartengestaltung

Fachagrarwirt Baumpflege European Tree Technician Landschaftsgärtner

Haselweg 5
89180 Berghülen
Telefon 0 73 44/9 17 99 80
www.baumpflege-gartengestaltung.com

- Baumpflege
- Baumfällungen
- Gartengestaltung
- Hofbefestigungen
- Pflaster- und Plattenbeläge
- Neuanpflanzungen
- Baggerarbeiten

Ihr Experte für Garten & Landschaft

Kfz-Meisterbetrieb

Rapp
89180 Berghülen

Sinkenbreite 4
Telefon 07344/919214
info@kfz-rapp.de
www.kfz-rapp.de

*Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern frohe
Weihnachtsfeiertage und einen
guten Start ins neue Jahr!*